

Vom Kraftwerk Bannalp

Autor(en): **B.W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt**

Band (Jahr): **26 (1934)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-922384>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vom Kraftwerk Bannalp.

B. W. An der Landsgemeinde vom 29. April 1934 haben die Stimmberechtigten des Kantons Nidwalden folgendes Gesetz angenommen:

Gesetz betreffend die Eigenversorgung von Nidwalden mit elektrischer Energie.

Art. 1.

Der Kanton Nidwalden baut ein kantonales Elektrizitätswerk unter Ausnützung der Wasserkraft des Bannalpaches; er beschafft ebenfalls das zugehörnde Verteilnetz.

Der Kanton erwirbt die Vorarbeiten des «Initiativkomitees für das Bannalpwerk» zu dessen Selbstkosten.

Die Landsgemeinde bewilligt für die Finanzierung dieser Zwecke die Aufnahme eines vom Kanton garantierten Anleihens im Höchstbetrage von 4,2 Millionen Franken.

Art. 2.

Das Werk soll im Sommer 1934 in Angriff genommen werden und auf Ende des Jahres 1936 betriebsbereit sein.

Der Kanton wird das Elektrizitätswerk samt Verteilungsanlagen als einheitlich verwaltete, gemeinnützige Anstalt betreiben.

Der Bau des Bannalkraftwerkes ist also beschlossene Sache und soll ohne Verzögerung anhand genommen werden. Das Projekt ist in unserer Nummer 6/1934 beschrieben worden. Unsere Leser wissen auch, daß seine Wirtschaftlichkeit sehr umstritten ist. Die Experten Professor Wyßling und Dr. Büchi sind in getrennten, selbständigen Gutachten zum Schlusse gekommen, daß sich der Ausbau dieser Kraftstufe nicht lohne. Die beiden Gutachten sind als Mitteilungen des Regierungsrates in Sachen Elektrizitätsversorgung von Nidwalden Nrn. 6, 9 und 10 im Drucke erschienen und können von der Staatskanzlei bezogen werden.

Zu einem andern Schlusse als die Experten Wyßling und Büchi kommt Professor Dr. Stucki (Lausanne) in seinem Gutachten vom 5. September 1934. Er bezeichnet das Kraftwerk Bannalp zwar nicht als das allerbilligste, aber doch nicht teurer als andere ausgeführte Akkumulieranlagen. Auch diese Expertise ist im Druck erschienen. Zu ähnlichen Zahlen wie Dr. Stucki scheint Herr Ingenieur Caffisch zu kommen, soweit hierüber in seinem Aufsatz in Nr. 6 unserer Zeitschrift Angaben enthalten sind.

Wir treten hier nicht näher auf die Meinungsverschiedenheiten der Experten ein. Ihre Differenzen rühren hauptsächlich von einer verschiedenen Einschätzung der Bau- und Betriebskosten her. Speziell die Kosten für die Erstellung der Stauanlage werden ungleich beurteilt.

In diesem Artikel sei hingegen kurz die

rechtliche Lage geschildert, die nicht weniger umstritten ist, als die wirtschaftliche. Wir stehen heute vor der nicht alltäglichen Situation, daß der Bau eines Kraftwerkes, dessen Wirtschaftlichkeit keineswegs einwandfrei feststeht, von der Entscheidung einer Rechtsfrage abhängig ist.

Damit hat es folgende Bewandnis: Der Bau des kantonalen Kraftwerkes kommt nur dann in Betracht, wenn der ganze Kanton als Absatzgebiet herangezogen werden kann. Andernfalls wäre der Konsum zu gering. Die beiden Gemeinden Beckenried und Emmetten scheiden für die Versorgung gemäß Gesetz von vornherein aus. Jene Gemeinde besitzt ein eigenes Elektrizitätswerk, diese wird von Altdorf aus versorgt. Ihr Anschluß an das Kantonswerk soll wegen ihrer Abgelegenheit nicht wirtschaftlich sein. Die weitem acht Gemeinden (Stans, Dallenwil, Oberdorf, Buochs, Ennetbürgen, Wolfenschießen, Hergiswil, Stansstad) beziehen ihren Strom vom Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg (EWLE), Ennetmoos wird von Kerns aus versorgt. Die Stromlieferungsverträge mit dem EWLE sind heute noch in Kraft. Die Gemeinden Stansstad und Hergiswil haben anfangs dieses Jahres sogar neue Verträge mit Gültigkeit bis 1945 abgeschlossen. Um nun auch diese Gemeinden dem Kantonswerk angliedern zu können, hat der Landrat die Einführung des faktischen Monopols des Kantons für die Lieferung elektrischer Energie eingeführt. Der Beschluß vom 21. Juli 1934 lautet:

Beschluß betreffend die Einführung des faktischen Monopols für die kantonale Elektrizitätsversorgung in Nidwalden.

Der Landrat von Nidwalden beschließt:

in Ausführung des Artikels 3 des Gesetzes vom 29. April 1934 betreffend die Eigenversorgung von Nidwalden mit elektrischer Energie und auf Grund von Art. 16 der Kantonsverfassung in Verbindung mit Art. 664, Absatz 3 des Zivilgesetzbuches:

1. hat das kantonale Elektrizitätswerk von seiner Lieferungsbereitschaft an die ausschließliche Befugnis, das im Kanton Nidwalden vorhandene öffentliche Grundeigentum (Straßen, Plätze, Gewässer u. a.) für die innerkantonale Zuleitung und Verteilung elektrischer Kraft zu benützen;
2. findet diese Vorschrift auf die Gemeinde Emmetten, sowie auf die vorhandenen Werke und deren Anlagen in ihrem bisherigen Bestande keine Anwendung, sofern sich daraus keine Gefährdung, Störung oder Schädigung des kantonalen Elektrizitätswerkes ergibt;
3. dem Gemeinde-Elektrizitätswerk Beckenried ist die freie Entwicklung und Preisgestaltung innert den Gemeindegrenzen gewährleistet;
4. steht die Gewährung weiterer betriebstechnisch begründeter Ausnahmen im Ermessen des Regierungsrates.

Durch diesen Beschluß soll es andern Stromlieferanten tatsächlich verunmöglicht werden, im Kanton Nidwalden eine Stromverteilungsanlage zu betreiben, da es hiefür unvermeidlich ist, die dem Kanton gehörenden Straßen in Anspruch zu nehmen. Damit werden diese Unternehmer gezwungen, ihre Anlagen dem Kantonswerk abzutreten.

Die durch diesen Beschluß direkt betroffenen Gemeinden Stansstad und Hergiswil, sowie das EWLE und eine Anzahl Nidwaldnerbürger haben diesen Beschluß als rechtswidrig angefochten und den Entscheid des Bundesgerichtes und des Bundesrates angerufen.

Die Beschwerde ans Bundesgericht wird zunächst damit begründet, daß der Landrat durch Einführung des faktischen Monopoles die Gemeindeautonomie verletze. Diese sei den Gemeinden durch die Verfassung garantiert und könne somit auch nur durch eine Verfassungsrevision eingeschränkt werden. Der Landrat sei hiefür nicht zuständig. Die Landsgemeinde habe lediglich die Eigenversorgung des Kantons mit elektrischer Energie beschlossen, was die Einführung des faktischen Monopols nicht in sich schließe. Das Vorgehen des Landrates bedeute aber auch eine unzulässige Einschränkung der Rechte der Aktivbürger, welche allein über eine derart weitgehende Maßnahme zu entscheiden hätten. Sodann verstoße der Beschluß des Landrates auch gegen Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit), da in willkürlicher Weise und ohne sachliche Gründe die Gemeinden Emmetten und Beckenried durch das faktische Monopol nicht betroffen würden. Ferner sei Art. 46 des Bundesgesetzes über die Stark- und Schwachstromanlagen verletzt, da dieser Artikel nur den Gemeinden, nicht aber auch dem Kanton das Recht gebe, die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens zu verweigern. Dieser Punkt ist auch Gegenstand des Rekurses an den Bundesrat.

Im Auftrage des Landrates hat Herr Prof. Dr. R. Ruck in Basel über diese Rechtsfragen ein Gutachten erstattet, das zugleich als Antwort auf die staatsrechtliche Beschwerde gedacht ist. Der Experte beschäftigt sich zunächst mit der Frage, ob der Beschluß des Landrates eine Verletzung des Art. 46 des Starkstromgesetzes enthalte. Er verneint diese Frage, weil das Vorgehen des Landrates mit bundesgesetzlichen Vorschriften nicht in Widerspruch stehe. Auch den Einwand, daß der Landrat durch die Einführung des faktischen Monopoles seine

Kompetenz überschritten habe, hält Prof. Ruck für unstichhaltig. Wenn die Landsgemeinde die Eigenversorgung des Kantons mit elektrischer Energie beschlossen habe, so liege darin auch der unausgesprochene Grundsatz, daß jede Art von Fremdstromlieferung ausgeschlossen sei. Dies sei aber nur durch Einführung des faktischen Monopoles zu erreichen. Es habe im Willen der Aktivbürger gelegen, daß der Landrat die Energieversorgung des Landes monopolmäßig ausgestalte. Auch eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden sei nicht gegeben. Die Gemeindeautonomie reiche nur soweit, als ihr keine Schranken durch die Kantonsgesetzgebung gezogen würden. Durch das Gesetz über die Eigenversorgung sei eine Einschränkung der Autonomie vollzogen worden, der sich die Gemeinden zu fügen hätten. Eine Verletzung der Rechtsgleichheit liegt nach Prof. Ruck darum nicht vor, weil sachliche Gründe eine Ausnahme zugunsten der Gemeinden Emmetten und Beckenried rechtfertigen.

Von der Entscheidung dieser Rechtsfragen wird nun, wie gesagt, das Schicksal des Bannalpwerkes abhängen. Wir wollen hier über den Ausgang des Rechtsstreites keine Prognose stellen und dem richterlichen Entscheid nicht vorgeifen. Eine Reihe von juristisch und wirtschaftlich interessanten Fragen harren der Beantwortung, die besonders für die privaten Elektrizitätsunternehmen von praktischer Bedeutung werden können. Sicher ist, daß die Verantwortung für die finanziellen Folgen des Kraftwerkbaues (die nach Ansicht der Gegner für den Kanton Nidwalden ruinös werden können) auf diese Weise nicht auf das Bundesgericht oder den Bundesrat abgewälzt werden können.

Bericht des Eidg. Amtes für Elektrizitätswirtschaft über seine Geschäftsführung im Jahre 1933.

Auszug.

Erzeugung und Verwendung elektrischer Energie in der Schweiz.

Die vom Amte geführte Statistik über die Erzeugung und die Verwendung elektrischer Energie in der Schweiz bezieht sich auf die folgenden zwei Hauptgruppen:

1. die Elektrizitätswerke der allgemeinen Elektrizitätsversorgung;
2. die Bahn- und Industrie-Kraftwerke.

Die erste Gruppe umfaßt die Elektrizitätswerke, die elektrische Energie an Dritte abgeben. Die zweite Gruppe betrifft Produzenten elektrischer Energie, welche diese ausschließlich oder doch zum größten Teil für eigene Zwecke verwenden.